

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Kondominiumsverwalter

Für die Verwalter von Kondominien wurde eine neue steuerliche Obliegenheit eingeführt, und zwar sind sie heuer erstmals verpflichtet, die vom Kondominium durchgeführten Arbeiten für Wiedergewinnung und Ankauf Möbel (50% Steuerabzug) bzw für energetische Sanierung (65%) der Gemeinschaftsanteile, für welche den Miteigentümern der Steuerabzug zusteht, dem Fiskus mittels elektronischer telematischer Meldung mitzuteilen.

Die Meldungspflicht dient dem Fiskus dazu, die vorausgefüllten Steuererklärungen Model 730 zu vervollständigen und auch mit den diesbezüglichen Daten zu füttern.

Der Termin für die Meldung verfällt zum 28. Februar 2017. Anzugeben sind die durchgeführten Arbeiten sowie die jedem einzelnen Miteigentümer zustehenden Beträge für den Steuerabzug. Die Meldung ist grundsätzlich vom Verwalter des Kondominiums zu machen – sollten Sie hingegen beabsichtigen, uns mit der Durchführung dieser Meldung zu beauftragen, so dürfen wir Sie ersuchen, die entsprechenden vollständigen Unterlagen:

- Katasterdaten,
- Steuernummer Kondominium,
- Art, Höhe und Datum der absetzbaren Spesen,
- Steuernummer der Personen, die zum Abzug berechtigt sind mit der Angabe ob sie innerhalb des Bezugsjahres die gesamten Zahlungen durchgeführt haben, **innerhalb 20.2.2017** bei uns abzugeben.

Meran, Februar 2017

Kanzlei CONTRACTA